29. Juni 2025

Keine Großunterkunft für Kinder und Jugendliche – Kinder schützen, soziale Segregation verhindern!

Positionspapier des Arbeitskreises junge Geflüchtete des Flüchtlingsrats Berlin e. V.

Hintergrund

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) plant in der Werner-Düttmann-Siedlung im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg die Errichtung einer Großunterkunft als Erstaufnahmeeinrichtung (AE) mit einer Maximalbelegung von 1.063 Menschen. Zudem soll dort laut Planung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) eine zentrale Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) mit etwa 240 Plätzen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG) entstehen[1]. Die Eröffnung ist vorbehaltlich der Zustimmung des Berliner Haushalts zum Jahreswechsel 2026/2027 vorgesehen.[2]

In der EAC soll das Vor-Clearing der UMG stattfinden, welches u.a. das Screening nach neuer GEAS Screening-Verordnung (d.h. Registrierung, Sicherheitsüberprüfung, Gesundheitscheck und Vulnerabilitätsprüfung), die (vorläufige) Inobhutnahme gemäß §42a SGB VIII, die Altersschätzung und die Verteilentscheidungen umfasst. Die jungen Geflüchteten werden anschließend entweder in andere Bundesländer verteilt oder verbleiben in Berlin mit Weiterleitung in dezentrale Clearingeinrichtungen.

Als Arbeitskreis junge Geflüchtete des Flüchtlingsrats Berlin e.V. und als Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) kritisieren wir entschieden den Ausbau einer weiteren Großunterkunft. Besonders besorgt sind wir über die damit einhergehenden Kinderrechtsverletzungen – sowohl in der Aufnahmeeinrichtung des LAF für erwachsene Asylsuchende als auch in der Erstaufnahme- und Vorclearingeinrichtung der SenBJF für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Wir fordern eine umgehende Korrektur der Planungen.

Unsere Kritik

Großunterkünfte sind grundsätzlich nicht geeignet für die Unterbringung von Geflüchteten, insbesondere nicht von Kindern und Jugendlichen[3]. Für den Standort Hasenheide kommen darüber hinaus besondere Bedenken hinzu:

1. Vermischung von erwachsenen und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMG)

Berlin verlässt mit diesem Vorhaben erstmals seinen bisherigen Weg, Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG) und erwachsene Geflüchtete strikt zu trennen, und gefährdet damit das Wohl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen.

[1] https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20985.pdf
[2] https://www.tagesspiegel.de/berlin/fluchtlingsunterkunft-in-kreuzberg-fur-1000-bewohner-geplant-bezirk-fordert-21-millionen-euro-vom-land-berlin-fur-soziale-angebote-13893349.html
[3] RZ_Mindeststandards_2021_Einzelseiten_web.pdf

Laut Artikel 24 Absatz 2 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sowie Artikel 27 Absatz 9 der neuen EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 vom 22. Mai 2024 sind unbegleitete Minderjährige „in für Minderjährige geeigneten Unterkünften“ unterzubringen. Diese Formulierung verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung eigenständiger, kind- und jugendgerechter Wohnformen und schließt Unterkünfte, die primär auf die Bedarfe erwachsener Geflüchteter und Familien ausgerichtet sind, grundsätzlich aus. Die neue Richtlinie von 2024 stellt nochmals klar, dass eine Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen für Erwachsene nur in Ausnahmefällen zulässig ist – und zwar ausschließlich dann, wenn dies dem Kindeswohl ausdrücklich dient und besondere Schutzbedürfnisse berücksichtigt werden.

Aufnahmeeinrichtungen sind jedoch grundsätzlich keine geeigneten Orte für Kinder und Jugendliche.[4] Die gemeinsame Unterbringung mit Erwachsenen – selbst bei separaten Eingängen oder abgegrenzten Bereichen innerhalb desselben Gebäudes – reicht nicht aus, um den besonderen Schutzbedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger gerecht zu werden. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Insbesondere verletzt es Artikel 3 Absatz 1 der Konvention, der festlegt, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist“. Das Kindeswohl darf nicht durch organisatorische oder strukturelle Erwägungen in den Hintergrund gedrängt werden. (Vor-)Clearingprozesse unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter müssen nicht in einer Großunterkunft erfolgen. Kindeswohlkonform wären dezentrale, kleine, kind- und jugendgerechte Einrichtungen.

2. Eingeschränkter Zugang zu Bildung für Kinder in der LAF Erstaufnahmeeinrichtung

Nach Angaben des Senats wird regelhaft davon ausgegangen, dass 20–30 % der Bewohner:innen der geplanten Großunterkunft Hasenheide Kinder und Jugendliche sind, davon etwa 20 % im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 17 Jahren.[5] Bei 1.063 Plätzen in der Aufnahmeeinrichtung ist somit mit etwa 210 schulpflichtigen Kindern zu rechnen.

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage 19/20460 der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen) bestätigt der Senat, dass die schulische Infrastruktur vor Ort nicht ausreiche. Stattdessen wird geprüft, ob Kinder in „limitierten Teilflächen des Gebäudes für Willkommensklassen“ unterrichtet werden können.[6]

Dies kritisieren wir entschieden. Die geplante Beschulung innerhalb der Unterkunft widerspricht Artikel 16 der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346. Dieser garantiert ausdrücklich den gleichberechtigten Zugang von geflüchteten Kindern zum öffentlichen Bildungssystem des Aufnahmestaates – und zwar *„unter den gleichen Bedingungen wie für Staatsangehörige“*. Eine isolierte Willkommensschule innerhalb einer Flüchtlingsunterkunft stellt *keine gleichwertige Beschulung* dar. Sie verhindert den Zugang zu regulären Schulformen, führt zur sozialen Ausgrenzung und erschwert Integration. Darüber hinaus widerspricht sie den pädagogischen Grundsätzen inklusiver Beschulung sowie dem Recht auf Bildung gemäß Artikel 28 und Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention. Das Berliner Schulgesetz und der Leitfaden zur Integration von neu

[4] https://www.tdh-newsletter.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Fluechtlingskinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf

[5] https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20460.pdf

[6] https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20460.pdf

zugewanderten Kindern und Jugendlichen in der Schule sieht ebenfalls keine schulische Segregation vor.

Ein solches Modell der getrennten Beschulung in der Geflüchtetenunterkunft gefährdet nicht nur den schulischen Erfolg, sondern auch die psychosoziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nachhaltig. Die räumliche und soziale Trennung vom regulären Schulbetrieb wirkt stigmatisierend, schränkt den Kontakt zu Gleichaltrigen außerhalb der Unterkunft ein und kann langfristig zu psychischer Belastung, Bildungsbenachteiligung und Isolation führen.

3. Zweifel an der Standortwahl in einem sozial benachteiligten Quartier mit überlasteter Infrastruktur

Die Werner-Düttmann-Siedlung ist bereits heute sozial stark benachteiligt: Im Jahr 2024 waren von rund 2.750 Anwohnenden etwa 600 unter 18 Jahre alt, was circa 10 % über dem Berliner Durchschnitt liegt. Etwa zwei Drittel der Kinder sind von Kinderarmut betroffen, 54 % der Haushalte beziehen Transferleistungen[7]. Die soziale Infrastruktur – insbesondere Schulen, Betreuungseinrichtungen und Sozialarbeit – ist bereits überlastet und wird weiter abgebaut.

Ein Zuzug von schätzungsweise 560 Kindern (davon 240 unbegleitete und 320 begleitete) sowie rund 740 Erwachsenen droht die soziale Infrastruktur in der Nachbarschaft vollständig zu überfordern. Die Forderungen der Bezirksbürgermeisterin nach 2,1 Millionen Euro zur Finanzierung gesundheitlicher und sozialer Angebote rund um die geplante Großunterkunft blieben bislang ungehört[8].

Basierend auf dieser Kritik und zum Schutz der Kinderrechte fordern wir:

1. **Einen sofortigen Stopp der geplanten Großunterkunft (EAC) für UMG in der Hasenheide**.

   Sie folgt einer verwaltungstechnisch-polizeilichen Logik, die mit dem Schutzauftrag gegenüber jungen Geflüchteten für Kinder und Jugendliche nicht vereinbar ist.

2. **Öffnung von dezentralen EACs an geeigneten Standorten.**

   Gute Erstaufnahmen, sowie fachlich gute Vorclearing-, Clearing- und Verteilverfahren brauchen keine zentrale Großstruktur mit Sicherheitsanbindung, sondern pädagogische Qualität, Kinderschutz und rechtliche Standards.

3. **Ausbau der sozialen Infrastruktur in Nähe der EAC und der AE auch am Standort Hasenheide.**
   a. Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel durch den Senat zur Unterstützung und zum Ausbau der sozialen Infrastruktur.
   b. Ausbau von Schulen, Kitas, Gesundheitsangeboten und Sozialarbeit vor Errichtung neuer Unterkünfte.

[7] Blokland, T., Šerbedžija, V. (2018). *Gewohnt ist nicht normal.* https://doi.org/10.30819/4813 Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V vom 06.05.2025; Stärken stärken. Verwirklichungschancen in der Werner-Düttmann-Siedlung, Berlin

[8] https://www.tagesspiegel.de/berlin/fluchtlingsunterkunft-in-kreuzberg-fur-1000-bewohner-geplant-bezirk-fordert-21-millionen-euro-vom-land-berlin-fur-soziale-angebote-13893349.html

c. Vorhandene Potentiale aus Willkommensbündnissen und - initiativen finanziell und strukturell zu unterstützen
d. Involvierung von psychosozialen Versorgungs- und Beratungsangeboten vor Ort

4. **Keine Beschulung in Unterkunftsgebäuden, sondern regulärer Schulzugang für geflüchtete Kinder** gemäß Artikel 16 der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 und dem Berliner Schulgesetz. Die angrenzenden Bezirke müssen gemeinsam mit dem Aufnahmebezirk und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Verantwortung übernehmen und die Integration der Kinder an regulären Schulen gewährleisten.

5. **Zügige Überführung der derzeitigen Not- und Clearing-Unterkünfte in reguläre Einrichtungen der Jugendhilfe zur Unterbringung der UMG nach Durchlaufen des Clearing-Verfahrens.**
   a. Einhaltung der Berliner Rahmenverträge und Standards zum Kinder- und Jugendschutz.
   b. Nutzung bestehender, erprobter Unterbringungsangebote erfahrener Träger im Rahmen des §42(a) SGB VIII.
   c. Keine Kündigung bereits bestehender Verträge.

Fazit

Die geplante Großunterkunft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete verstößt gegen internationale und nationale Kinderrechte, das Berliner Schulgesetz und den Jugendschutz. Berlin darf keine Politik der Ausgrenzung und Überforderung betreiben.

Der Arbeitskreis junge Geflüchtete des Berliner Flüchtlingsrats und das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen fordern: **Kinderschutz, Bildungsgerechtigkeit und dezentrale, kinderrechtskonforme Lösungen statt Lagerpolitik.**

Statt kurzfristiger Großunterkünfte braucht es nachhaltige Unterbringungskonzepte, die das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen und Integration ermöglichen.